

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0005-I/PR3/2014  
DVR:0000175

Wien, am 22. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Hofer und weitere Abgeordnete haben am 3. Juni 2014 unter der **Nr. 1658/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fluglizenzen trotz körperlicher Einschränkungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Unter welchen Voraussetzungen werden Fluglizenzen an körperlich beeinträchtigte Menschen erteilt? (Mit der Bitte um Aufgliederung nach den unterschiedlichen Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von gehbehinderten Menschen.)*

Die Voraussetzungen für die Bescheinigung der flugmedizinischen Tauglichkeit körperlich beeinträchtigter Personen sind im Part-MED der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sowie im ICAO Annex 1 „Personnel Licensing“ geregelt.

Je nach Ausmaß, Schwere und Ursache der Beeinträchtigung kann demnach auf Basis eines individuellen flugmedizinischen Assessments die flugmedizinische Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit bescheinigt werden, wobei besonderes Augenmerk nicht nur auf das stets sichere Führen des Luftfahrzeuges durch den Luftfahrzeugführer, sondern auch auf dessen Fähigkeiten, etwaige Passagiere und sich selbst im Notfall aus dem Luftfahrzeug evakuieren zu können, gelegt wird.

In vielen Fällen muss ein flugmedizinischer Flugtest, welcher in derartigen Fällen einen integralen Bestandteil des Assessment-Prozesses darstellt, durchgeführt werden.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Piloten mit körperlichen Beeinträchtigungen gibt es derzeit? (Mit der Bitte um Aufgliederung nach den unterschiedlichen Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von gehbehinderten Menschen.)*

Da die Führung eines diesbezüglichen Registers gesetzlich nicht vorgesehen ist, liegen der Austro Control GmbH hierüber keine Daten vor.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Gibt es bei den Piloten mit körperlichen Beeinträchtigungen (unter besonderer Berücksichtigung von gehbehinderten Menschen) besondere Probleme?*
- *Wenn ja, welche?*

Das Vorhandensein körperlicher Beeinträchtigungen kann zu einem erhöhten Risiko bei der Ausübung der sich aus der Lizenz ergebenden Rechte und Pflichten des Piloten führen. In solchen Fällen kann die Sicherheit in der Luftfahrt nicht bzw. im Einzelfall nur unter bestimmten Auflagen und Einschränkungen gewährleistet werden.

Als die häufigsten Problemstellungen können in diesem Zusammenhang die bei körperlich beeinträchtigten Pilotinnen und Piloten oft zu beobachtende Einschränkung bei Evakuierungen des Luftfahrzeuges sowie Einschränkungen im Rahmen der Vorflugkontrolle genannt werden.

Vorhandenen Beeinträchtigungen, welche mit der Steuerung des Luftfahrzeuges selbst zu tun haben, kann durch entsprechende Umbauten und Adaptionen vor allem im Bereich des Cockpits in vielen Fällen Abhilfe geschafft werden.

### Zu Frage 5:

- Wie viele Ablehnungen von Bewerbern mit körperlichen Beeinträchtigungen für Fluglizenzen gab es seit dem Jahr 2000? (Mit der Bitte um Aufgliederung nach Jahren von 2000 bis heute unter besonderer Berücksichtigung von gehbehinderten Menschen.)

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass sich seit dem Jahr 2000 die Rechtslage im Hinblick auf die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung und dem Erfordernis der Übermittlung von Untersuchungsunterlagen zweimal geändert hat (2006: Einführung der JAR-FCL 3 in Österreich; 2013: Geltung des PART-MED der EU-Verordnung in Österreich). Bei der Austro Control GmbH werden mangels gesetzlicher Anforderungen diesbezüglich keine Aufzeichnungen geführt.

### Zu Frage 6:

- In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2000 Expertisen der Fliegerärzte durch Austro Control korrigiert?

Die EU-Verordnung sieht für die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung in zahlreichen Fällen und insbesondere für bestimmte medizinische Konstellationen ein System der engen Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung zwischen flugmedizinischen Sachverständigen und der Behörde vor (Konsultation der Behörde, Verweisung an die Behörde), weshalb die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung in vielen Fällen im Rahmen eines Konsultationsprozesses erfolgt. Dementsprechende Zahlen liegen der Austro Control GmbH nicht vor.

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-08-01T08:30:26+02:00
Aussteller-Zertifikat	Seriennummer	437268
Signaturwert	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT mZigollpc8KmvMKV7bYsuTVrAvsdOtyYJvxf8KI2O+0lf6uG8GT64jRpqMgnbmPeTLxAGwZBtjC2X0/1ug6y5vZNz3DH7A6idlncxEpjHvejW7qyT4j/8cgB7B+E0hyI8cloneIXFclwegf50E+NdGQGTToUpejlVRPMmbhGYcg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	